



Textliche Festsetzungen:
 Innerhalb der Grünfläche (Bezirkssportanlage) in einem 40,00 m breiten Streifen entlang der Suiterstraße sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke und ein Wohngebäude für den Platzwart in I-III-geschossiger Bauweise mit einer Geschosflächenzahl GFZ max. 0,1 als Ausnahme zulässig.

Bebauungsplan 7/73

Hattingswiese und Überuhrstraße I. Änderung

(Bezirkssportanlage Überuhr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Hinsel, Fl. 2
 Holthausen, Fl. 13
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom Juli 1977
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhepunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahnleitschneise
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BBauG
- Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 63
 - Grenze des Landschaftsschutzgebietes

- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Begrenzungslinien** gemäß BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzungslinien
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BBauG
- WS Wohnbaufläche
 - WR Kleinsiedlungsgebiet
 - WA reines Wohngebiet
 - WA allgemein. Wohngebiet
 - MD Gemischte Baufläche
 - MI Dorfgemeinschaft
 - MI Mischgebiet
 - MI Korngebiet
 - GK Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SW Sonderbaufläche
 - SW Wochenendhausgebiet
 - SO Sondergebiet

- Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 22 BBauG
- offene Bauweise
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1b BBauG
- Belastungsflächen
 - Stellplätze
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Grünflächen
 - Versorgungsfläche

- Sonstige Signaturen**
- Straßenachse
 - Polygonseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung
 - Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauzonenverordnung in der Fassung vom 28.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 399), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 98).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema), dem Text und dem Grundstücksverzeichnis. Die Zuständigkeit ist auf den einzelnen Teilen beibehalten. Die Eintragung in die Grundbücher ist auf dem 16. Januar 1978 erfolgt. Die Erhebung in bräunlicher Farbe erfolgte am 17.11.1978.

Für die städtebauliche Planung:
 Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung
 Stadtplanungsamt
 Essen, den 21. November 1977
 Der Oberstadtdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 21. November 1977
 Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 23. November 1977, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgestellt werden soll. (Siehe Art. 28 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz vom 23. Mai 1973.)
 Essen, den 7. Dezember 1977
 Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Februar 1978 öffentlich ausgestellt und am 16. Februar 1978 öffentlich beschlossen.
 Essen, den 17. Februar 1978
 Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 26. Oktober 1978, durch den der Plan einschließlich der baulichen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist.
 Essen, den 26. Oktober 1978
 Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 23. Februar 1979 in Kraft getreten.
 Essen, den 23. Februar 1979
 Der Oberstadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 30. März 1979 bekannt gemacht worden.
 Essen, den 2. April 1979
 Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Zustimmung und die gütliche Aeußerung sind dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk am 3. März 1978 vorgelegt worden.
 Essen, den 9. März 1978
 Der Verbandsdirektor